

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

**Ihr Ansprechpartner**  
Claudia Fritsch

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-  
Telefax +49 351 564-2409

claudia.fritsch@  
smul.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
41-8914.11/2/8

**Dresden,**  
11. Dezember 2013

## **Ermessensleitende Hinweise zur Umsetzung der §§ 10 und 52 SächsWG**

Nach § 10 Satz 1 SächsWG erlischt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2015 kraft Gesetzes die wasserrechtliche Erlaubnis für Einleitungen aus einer Kleinkläranlage (KKA), sofern diese nicht dem in der AbwV festgelegten Stand der Technik (SdT) entspricht, d. h. für alle Kleinkläranlagen, die nicht die in Anhang 1 Teil C Abs. 1 AbwV für Größenklasse (GK) 1 festgelegten Emissionswerte einhalten (Vollbiologie).

Mit dem Erlöschen der Erlaubnis enden gleichzeitig die Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht sowie die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht des Aufgabenträgers (abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft Gemeinde bzw. Abwasserzweckverband) nach § 50 Abs. 3 Nr. 4 SächsWG (bzw. nach § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SächsWG a. F.).

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG haben die unteren Wasserbehörden die Aufgabe, die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach dem WHG, nach den auf das WHG gestützten Rechtsverordnungen, nach dem SächsWG sowie nach landesrechtlichen Rechtsverordnungen bestehen, zu überwachen und nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen anzuordnen, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden und die Erfüllung von wasserrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

**Zur Ausübung dieses durch Gesetz eingeräumten Ermessens durch die jeweils zuständige untere Wasserbehörde erlässt die oberste Wasserbehörde hiermit folgende Ermessensleitende Hinweise**

**(Steuerungsvorgaben – s. u. Ziff. III bis V),**

**die von den unteren Wasserbehörden im Vollzug und von der Landesdirektion Sachsen im Rahmen der Aufsicht über die unteren Behörden zu beachten sind.**



**100 Jahre  
NACHHALTIGKEIT  
IN SACHSEN**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze am Königsufer.  
Für alle Besucherparkplätze gilt:  
Bitte beim Pfortendienst melden.

\* Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente

## I. Ausgangssituation

### 1. rechtliche Grundlagen

a) Nach § 56 Satz 1 WHG ist die Aufgabe der Abwasserbeseitigung – bundesrechtlich abweichungsfest – grundsätzlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen. Dementsprechend obliegt nach § 50 Abs. 1 SächsWG den Gemeinden bzw. Abwasserzweckverbänden (kommunale Aufgabenträger) diese Aufgabe.

Schutzgut der Abwasserbeseitigung ist die Sauberkeit der Gewässer im Interesse des Allgemeinwohls, insbesondere der Volksgesundheit. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass sich das Ziel, die Belastung der Gewässer so weit wie möglich zu verringern, am ehesten dadurch erreichen lässt, dass die Zahl der Direkteinleiter von Abwasser möglichst gering gehalten wird. Je mehr Benutzer Abwasser in ein Gewässer einleiten können, desto größer ist die Gefahr, dass übermäßige vermeidbare oder unbefugte Gewässerbenutzungen vorgenommen werden, dass Abwasser durch Personen eingeleitet wird, deren personelles und technisches Leistungsvermögen dieser Aufgabe nicht gewachsen ist und die Gewässerüberwachung erschwert wird. Der Gesetzgeber geht daher davon aus, dass sich diese Gefährdungen am ehesten und zuverlässigsten dadurch vermeiden lassen, wenn die Abwasserbeseitigung durch öffentlich-rechtliche Träger wahrgenommen wird (Czychowski/Reinhardt, Kommentar zum WHG, § 56 RN 3). Aus diesen Gründen gehört die Einrichtung einer öffentlichen Kanalisation mit Anschluss- und Benutzungszwang (ABZ) seit langem zu den den Gemeinden gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (vgl. ständige Rechtsprechung des BVerwG: Beschluss vom 19.12.1997, Az.: 8 B 234/97, Beschluss vom 15.10.1984, Az.: 7 B 27/84). (Aus diesen Gründen wurde mit der Novelle des WHG von 2009 auch die Regelung zur Pflichtenübertragung, § 18a Abs. 2a WHG a. F., ersatzlos gestrichen.)

Von diesem Grundsatz der öffentlichen Abwasserbeseitigung stellt § 55 Abs. 1 Satz 2 WHG keine Abkehr dar.

Zum einen erfasst die Regelung (die unverändert fortgeführt wurde, bisher § 18a Abs. 1 Satz 2 WHG a. F.) ausdrücklich „dezentrale Anlagen“ und ist damit gerade nicht, wie vielfach fälschlich angenommen, auf private Kleinkläranlagen beschränkt, sondern erfasst neben abflusslosen Gruben und „Kompaktanlagen“ für Häuserblocks mit mehr als 50 EW, auch Gruppenlösungen und Ortsteilkläranlagen. Mit dieser Regelung sollte insbesondere den Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe ein größerer Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten die wirtschaftlichste Lösung zu wählen. Insbesondere im ländlichen Raum, wenn bei lockerer Besiedlung zentrale Systeme mit immer länger werdenden Kanalnetzen häufig kostspieliger als dezentrale Lösungen sind. Um eine örtlich angepasste Lösung zu ermöglichen, erfolgt mit § 55 Abs. 1 Satz 2 WHG die Klarstellung, dass nicht in jedem Fall zentrale Systeme notwendig sind.

Zum anderen hat die Rechtsprechung klargestellt, dass diese Regelung weder eine Verpflichtung der Gemeinden zum Verzicht auf den Anschluss- und Benutzungszwang noch einen Anspruch von Grundstückseigentümern bzw. Betreibern von KKA auf Befreiung vom ABZ beinhaltet (BVerwG Beschluss vom 19.12.1997, Az. 8 B 234/97, ZfW 1998, 496, ZfW 1999, 94; Czychowski/Reinhardt, WHG § 55 RN 10).

Die grundsätzliche Entscheidung, wie der zuständige kommunale Aufgabenträger die Aufgabe der Abwasserbeseitigung erfüllt, wird mit dem Abwasserbeseitigungskonzept getroffen. Da es sich bei den Kosten für die Abwasserbeseitigung um Kosten handelt, die mittels Beiträgen und Gebühren nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz auf die angeschlossenen Bürger umgelegt werden, ist anhand einer Kostenvergleichsrechnung die insgesamt tatsächlich wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln und diese zu realisieren (vgl. dazu im Einzelnen insbesondere Grundsätze nach § 9 des SMUL vom 27.09.2007<sup>1</sup> sowie Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft<sup>2</sup>, Nr. 4.1). Es wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass eine umfassende und vollständige Kostenvergleichsrechnung, die alle sich aufgrund der jeweils bestehenden örtlichen Verhältnisse vernünftigerweise in Betracht kommenden Abwasserlösungen (im ländlichen Raum insbesondere auch Gruppenlösungen) objektiv – ohne Berücksichtigung einer möglichen Förderung (förderneutral) – untersucht und die tatsächlich wirtschaftlichste Lösung ermittelt, die Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes sowie wesentliche Fördervoraussetzung ist. Soweit ein Aufgabenträger lediglich auf politische Erwägungen, wie z. B. „Kappungsgrenzen“ (z. B. 3.000 EUR Investitionskosten pro Einwohner) oder das Postulat, Gebührenerhöhungen generell zu vermeiden, abstellt, kann dies nicht die wirtschaftlichste Lösung begründen und wäre durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 51 Abs. 2 Satz 2 SächsWG zu beanstanden. Für den ländlichen Raum war (und ist) angesichts der veränderten finanziellen und demografischen Rahmenbedingungen genau zu überlegen, in welchen Gebieten künftig das Abwasser noch zentral oder dauerhaft dezentral entsorgt werden kann. Ziel ist immer die Schaffung einer geordneten und bezahlbaren Abwasserentsorgung für **alle** Einwohner.

Aus diesem Grund waren die kommunalen Aufgabenträger durch o. g. Grundsatz-Erlass des SMUL vom 28. September 2007 (FN 3) aufgefordert, ihre bisherigen Planungen zu überprüfen und die Abwasserbeseitigungskonzepte – soweit erforderlich – fortzuschreiben. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass dieser Prozess inzwischen bei vielen Aufgabenträgern durch großes Engagement und Abstimmung mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern weit fortgeschritten ist, allerdings bestehen auch noch große regionale Unterschiede.

**b) Die grundsätzliche Anpassungspflicht für bestehende Einleitungen ergibt sich aus dem WHG, das seit 1. Juli 1990 im Freistaat Sachsen gilt.**

Seit 1993 ist die Anpassungspflicht im Sächsischen Wassergesetz konkretisiert (§ 138 Abs. 1 SächsWG a. F.; jetzt § 57 Abs. 5 WHG, § 7 SächsWG). Danach war die erforderliche Anpassung innerhalb „angemessener“ Fristen durchzuführen. Die konkrete Fristsetzung erfolgte durch die zuständige untere Wasserbehörde (§ 138 Abs. 1 Satz 2 SächsWG a. F.; jetzt § 7 Satz 2 SächsWG) oder durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde (§ 138 Abs. 1 Satz 3 SächsWG a. F.; jetzt § 7 Satz 3 SächsWG).

<sup>1</sup> Grundsätze des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 vom 28. September 2007

([http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/Erlass\\_9\\_1004073412\\_001.pdf](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/Erlass_9_1004073412_001.pdf))

<sup>2</sup> Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft (Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW/2009) vom 4. Februar 2009 (SächsABl. S. 419)

Mit Erlass vom 15.06.2001 (Az.: 43-8950.00/8) hat das SMUL – in Anlehnung an die Frist der WRRL zur Erreichung des guten Zustandes der Gewässer – die Anpassungsfrist auf spätestens 31.12.2015 festgelegt. Diese Frist wurde anschließend durch Rechtsverordnung vom 19.06.2007 (Kleinkläranlagen-Verordnung) in § 2 Abs. 1 normiert sowie in den Grundsätzen des SMUL gem. § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 vom 28.09.2007 ausführlich erläutert.

## 2. Erreichter Stand

Gegenwärtig wird das Abwasser von etwa 90 % der sächsischen Bevölkerung – mit zentraler oder dezentraler Entsorgung – nach dem gesetzlich geforderten Stand der Technik gereinigt. Der Anschlussgrad an die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen hat sich auf ca. 87 % der sächsischen Bevölkerung im Jahr 2012 erhöht.

Nach den Planungen der zuständigen kommunalen Aufgabenträger werden von den derzeit bestehenden ca. 127.000 dezentralen Anlagen, die noch nicht dem gesetzlich geforderten Stand der Technik entsprechen, **ca. 97.000 Anlagen** (KKA oder abflusslose Gruben) als Dauerlösungen weiter betrieben.

Die Frist 31.12.2015 ist für jedermann objektiv tatsächlich auch von heute aus betrachtet einhaltenbar.

- Es bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend Kapazitäten, um von heute bis Ende 2015 alle noch erforderlichen KKA zu erstellen oder nachzurüsten, sofern in den verbleibenden 2 Jahren eine kontinuierliche Nachrüstung erfolgt.
- Liefer- oder Einbauengpässe können allerdings dann entstehen, wenn alle Betroffenen bis Mitte 2015 abwarten.
- Es stehen ebenfalls ausreichende Haushaltsmittel zur Förderung zur Verfügung.

## II. Rechtslage nach Novelle SächsWG: § 10 SächsWG neu

### 1. Erlöschen wasserrechtlicher Erlaubnis

Mit dem Fristablauf (Ende des Tages des 31.12.2015) erlischt kraft Gesetzes die wasserrechtliche Erlaubnis für Einleitungen aus einer KKA, sofern diese nicht dem in der AbwV festgelegten SdT entspricht, d. h. für alle Kleinkläranlagen, die nicht die in Anhang 1 Teil C Abs. 1 AbwV für GK 1 festgelegten Emissionswerte einhalten (Vollbiologie).

Ausgenommen sind kraft Gesetzes (§ 10 Satz 2) die Einleitungen aus KKA, für die gem. § 2 Abs. 2 Kleinkläranlagenverordnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen SächsWG als Übergangslösung eine befristete Erlaubnis bestand. Diese Erlaubnisse enden mit ihrem festgesetzten Fristablauf.

**Von o. g. 97.000 Anlagen unterfallen nach grober Schätzung ca. 56.000 KKA der Regelung des § 10 SächsWG.**

Von der Regelung des § 10 SächsWG sind betroffen:

Kleinkläranlagen, die

- direkt in ein Gewässer einleiten („Direkteinleiter“),
- noch nicht dem Stand der Technik (nach AbwV) entsprechen und
- keine Übergangslösungen nach § 2 Abs. 2 KleinkläranlagenVO (befristete Erlaubnis, Anschluss an öffentliche Abwasseranlage spät. in 5 Jahren) sind.

Nicht von der Regelung des § 10 SächsWG betroffen sind:

- KKA, die indirekt – d. h. über eine Teilortskanalisation (TOK) oder Straßenentwässerungsgraben – einleiten („Indirekteinleiter“), ca. 23.000 KKA,
- KKA, die Übergangslösungen sind; d. h.
  - eine befristete Erlaubnis gem. § 2 Abs. 2 KleinkläranlagenVO haben (muss vorliegen), weil sie nach bisher unbeanstandetem ABK in absehbarer Zeit (max. bis zu 5 Jahre) an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden (vgl. § 10 Satz 2)
  - oder aus sonstigen Gründen flächenhaft in absehbarer Zeit außer Betrieb genommen werden, insbes. Fall Schleife, Trebendorf (Umsiedlung infolge Braunkohleabbau), sowie
- Abflusslose Gruben (ca. 18.000 Anlagen) sowie
- die Einleitung aus einer TOK oder Straßenentwässerungsgraben.

aber:

Die Einleitungen aus TOKen oder Straßenentwässerungsgräben (= Kanal) müssen nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Kleinkläranlagenverordnung ebenfalls die Frist 31.12.2015 zur Erfüllung des SdT einhalten. Verantwortlich dafür ist der Betreiber des Kanals, d. h. er muss bis spätestens 31.12.2015

- selbst vor der Einleitstelle eine Kläranlage zur ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung installieren oder
- durch Anordnung, Satzung, Vertrag etc. die Betreiber der KKA, die in den Kanal einleiten (Indirekteinleiter), verpflichten und sicherstellen, dass diese bis spätestens 31.12.2015 ihre KKA nach dem SdT nachrüsten.

## 2. Abwasserbeseitigungspflicht beim kommunalen Aufgabenträger

Mit dem Erlöschen der Erlaubnis enden bezüglich des Abwassers gleichzeitig die Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht sowie die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht des Aufgabenträgers nach § 50 Abs. 3 Nr. 4 SächsWG (entspricht § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SächsWG a. F.), d. h. ab 01.01.2016 liegt die gesamte Abwasserbeseitigungspflicht wieder beim kommunalen Aufgabenträger und es besteht die Abwasserüberlassungspflicht nach § 50 Abs. 2 SächsWG (entspricht § 63 Abs. 5 SächsWG a. F.).<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Hinweis: Solange und soweit wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser besteht (§ 50 Abs. 3 Nr. 4 SächsWG), ist der kommunale Aufgabenträger von der Pflicht zur Beseitigung des Abwassers befreit, beseitigungspflichtig ist in diesem Fall der Abwassererzeuger (§ 50 Abs. 6 Satz 1 SächsWG). Der kommunale Aufgabenträger ist aber weiterhin zur Beseitigung des Schlammes aus der Kläranlage sowie zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Eigenkontrolle der KKA zuständig (§ 48 Satz 2 bis 4 SächsWG).



### **3. Aufgaben der unteren Wasserbehörde (UWB)**

Die UWB haben die Aufgabe, die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach dem WHG (hier: § 57 Abs. 5 WHG), nach den auf das WHG gestützten Rechtsverordnungen (hier: AbwV, Anh. 1), nach dem SächsWG (hier: § 10 SächsWG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 WHG bzw. § 7 SächsWG) sowie nach landesrechtlichen Rechtsverordnungen (hier: Kleinkläranlagenverordnung) bestehen, zu überwachen und nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG anzuordnen, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden und die Erfüllung von wasserrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

### **4. Aufgaben der Landesdirektion Sachsen (LDS)**

Im Rahmen der Aufsicht hat die LDS dafür Sorge zu tragen, dass die unteren Wasserbehörden diesen Erlass ordnungsgemäß anwenden und die Aufgabenträger ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen. Insbesondere ist durch das Aufsichtsmanagement, das seit Februar 2008 bei der LDS besteht, sicherzustellen, dass die Fristen sowie der Endtermin (31.12.2015) eingehalten werden.

**Daraus folgen für den wasserrechtlichen Vollzug im Rahmen des § 100 Abs. 1 WHG und § 7 Satz 2 SächsWG folgende Ermessensleitende Hinweise:**

### **III. Handlungsbedarf ab Inkrafttreten des neuen SächsWG (8. August 2013)**

#### **1. Fristsetzungen zur Sicherstellung 31.12.2015**

Ist eine gesetzliche Frist bestimmt, ist es die Pflicht der zuständigen UWB und des Aufgabenträgers, ihr Handeln so einzurichten und zu planen, dass diese gesetzliche Frist eingehalten werden kann (Art. 20 GG: Gesetzmäßigkeit der Verwaltung). Es genügt daher nicht, zunächst abzuwarten (und ein Vollzugsdefizit eintreten zu lassen), sondern es sind von Anfang an Zwischenfristen zu setzen, um die Endfrist einhalten zu können. Die nachfolgend genannten Fristen sind solche verbindliche Fristen. Diesbezüglich muss sich die LDS von den unteren Wasserbehörden in geeigneter Weise und rechtzeitig berichten lassen, so dass erforderlichenfalls im Wege der Fachaufsicht (§ 110 Abs. 3 SächsWG) gegengesteuert werden kann.

#### **2. Bis spätestens Ende März 2014 endgültige verbindliche Entscheidung über Entsorgungslösung:**

**Die zuständige untere Wasserbehörde (UWB) entscheidet mit dem Aufgabenträger im gegenseitigen Einvernehmen unverzüglich über das weitere Vorgehen.**

Begründung: Die UWB und Aufgabenträger sind aus unterschiedlichen Rechtsgründen (s. o. II.2 und II.3) verpflichtet, rechtzeitig gegen die Gefahr des Eintretens rechtswidriger Zustände (weiteres Einleiten ohne die erforderliche Erlaubnis) und damit gegen die KKA-Betreiber vorzugehen. Die öffentliche Hand muss dem Betreiber der KKA gegenüber **einheitlich** auftreten, da der Betreiber aus dem Rechtsstaatsprinzip einen Anspruch darauf hat, dass von ihm keine sich widersprechende öffentlichen Pflichten abverlangt werden.

**Aufgrund der gesetzlichen Frist 31.12.2015 ist es erforderlich, dass bis spätestens März 2014 Klarheit über eine einvernehmliche Entsorgungslösung (verbindliche Entscheidung) bis spätestens März 2014 besteht.**

Dazu soll wie folgt vorgegangen werden:

a) Die UWB fordern unverzüglich die Aufgabenträger, deren ABK noch nicht vollständig umgesetzt ist, auf, der UWB **bis spätestens 31. Januar 2014** mitzuteilen, ob und in welchen Teilen ihres Entsorgungsgebietes, die im ABK als „dezentral“ oder als „nicht-öffentlich“ zu entsorgende Gebiete festgelegt sind, eine vertiefte, konkretisierende Überprüfung vorgesehen ist und mit Änderungen/Konkretisierungen zu rechnen ist.

b) Soweit erforderlich fordert die zuständige UWB gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG (um die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 WHG in Verbindung mit

§ 50 Abs. 1 SächsWG sicherzustellen) die jeweils zuständigen Aufgabenträger zur Überprüfung/Konkretisierung auf, wenn

- sich in dem Gebiet aufgrund der konkreten räumlichen und demografischen Gesamtsituation (wie Bebauungsdichte, vorhandene Infrastruktur) sowie der bestehenden Bereitschaft der Mehrheit der betroffenen Bürger (auch unter Kostenbeteiligung, wie Baukostenzuschüsse, und der Einräumung von Dienstbarkeiten für Leitungsrechte auf ihren Grundstücken) eine öffentliche Lösung (insbesondere Gruppenlösung) abzeichnet oder gar aufdrängt, und
- für dieses Gebiet im Rahmen des ABK noch keine abschließende umfassende, einschließlich einer öffentlichen Gruppenlösung, Variantenprüfung mit belastbarer Kostenvergleichsrechnung stattgefunden hat und
- kein breiter Konsens mit der betroffenen Bevölkerung über die vorgesehene Entsorgungslösung besteht.

Dabei ist durch den Aufgabenträger stets die betroffene Bevölkerung umfassend zu informieren und zu beteiligen (§ 11 Abs. 2 SächsGemO).

c) Die Überprüfung nach a) oder b) durch den Aufgabenträger (in Abstimmung mit der UWB) erfolgt **auf Basis des bestehenden ABK** und stellt eine, das **bestehende ABK fachlich untersetzende Konkretisierung** der als „dezentral“ oder „nicht-öffentlich“ ausgewiesenen Gebiete mit **Blick auf die wirtschaftlichste Lösung dar**.

Als **dezentrale (teil-)öffentliche Lösungen** können in Abhängigkeit von der örtlichen Situation insbesondere in Betracht kommen:

- öffentliche Gruppenlösungen,
- KKA in öffentlicher Trägerschaft,
- „rollender Kanal“ (als Dauerlösung) zur Abfuhr des Inhalts abflussloser Gruben,
- Nutzung und Ertüchtigung von Teilortskanalisationen sowie ggf. Errichtung einer öffentlichen Kläranlage am Ende der TOK vor Einleitstelle in Gewässer.

Hinweis: Auf bereits umgesetzte ABK-Maßnahmen (z. B. Errichtung bzw. Nachrüstung von KKA nach dem Stand der Technik) hat die Überprüfung, Konkretisierung und ggf. Modifizierung des ABK keine Auswirkungen; insbesondere gilt gemäß § 50 Abs. 7 SächsWG für diese KKA mindestens 15 Jahre Bestandsschutz.

d) Stellt die UWB im Rahmen der unter c) genannten fachlichen Untersetzung ausnahmsweise fest, dass das bestehende ABK offensichtlich rechtswidrig ist, insbesondere weil (beispielhaft, nicht abschließend)

- dem ABK keine ausreichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zugrunde liegt,
- eine sich nach den örtlichen Gegebenheiten offensichtlich aufdrängende Abwasserlösung nicht in die Untersuchung/Abwägung einbezogen worden ist,
- sachfremde Kriterien (Kappungsgrenzen, generell keine Gebührenerhöhung) als absolute Ausschlusskriterien herangezogen wurden (s. o. I.1 a 4. Absatz),

muss die zuständige UWB den betreffenden Teil des ABK unverzüglich gegenüber dem Aufgabenträger gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 SächsWG beanstanden. Der Ablauf der 4-Monats-Frist in § 51 Abs. 2 Satz 2 SächsWG führt weder zu einer Verwirkung des Rechts zur Beanstandung noch zu einer Genehmigungsfiktion.

Die Wasserbehörde muss den konkreten Fehler benennen und zusammen mit dem Aufgabenträger auf eine sachgerechte Lösung hinwirken. Bei Weigerung des Aufga-



beiträgers wendet sich die zuständige untere Wasserbehörde an die zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde.

Soweit danach das ABK anzupassen wäre, genügt zunächst der Beschluss zur entsprechenden Änderung des ABK in den beanstandeten Teilen und eine parallele Fortschreibung des ABK, die regelmäßig bis Ende 2014 abgeschlossen sein soll.

### **3. Diese verbindliche Entscheidung ist unverzüglich zu kommunizieren und gemeinsam umzusetzen (abgestimmter Vollzug).**

Die notwendigen weiteren Maßnahmen hängen davon ab, ob

- öffentliche Lösung (dazu weiter unter IV.) oder
- private (nicht-öffentliche) Lösung (dazu weiter unter V.)

erfolgt.

## **IV. Handlungsbedarf in Gebieten mit öffentlicher Lösung ab April 2014**

Sofern und soweit die nachfolgend dargestellten Maßnahmen nicht freiwillig durch den Aufgabenträger ergriffen werden, ergeht die jeweilige Aufforderung durch die zuständige UWB gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG (um die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 WHG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 SächsWG sicherzustellen).

1. Die betroffenen Bürger/-innen werden durch die Aufgabenträger in geeigneter Weise umfassend über abgestimmte Entsorgungslösung informiert und über die notwendigen weiteren Schritte unterrichtet.

2. **Bis spätestens 30. Juni 2014** legt der Aufgabenträger das Umsetzungskonzept zur schnellstmöglichen Herstellung der abgestimmten öffentlichen Entsorgungslösung bei der zuständigen UWB vor.

3. **Bis spätestens 30. September 2014** wird eine angemessene Umsetzungsfrist durch Abschluss eines **unwiderruflichen öffentlich-rechtlichen Vertrages** zwischen dem Aufgabenträger und der UWB auf Basis des Umsetzungskonzepts rechtsverbindlich vereinbart. Die Umsetzungsfrist soll regelmäßig nicht über max. 2 bis 3 Jahre hinausgehen und darf 5 Jahre nicht überschreiten (Rechtsgedanken des § 2 Abs. 2 KleinkläranlagenVO). Öffentlich-rechtliche Verträge, die ausnahmsweise über 3 Jahre hinausgehen, sind substantiiert zu begründen und bedürfen der Zustimmung der oberen Wasserbehörde (LDS). Diese beteiligt vor Erteilung der Zustimmung mit begründetem Entscheidungsvorschlag die oberste Wasserbehörde (SMUL).

4. Während der rechtsverbindlich vereinbarten Übergangsfrist (Ziff. 3) soll die UWB den weiteren Betrieb der privaten KKA dulden, soweit nicht zu zumutbaren Konditionen ab 1.1.2016 für die Übergangszeit ordnungsgemäße Zustände durch Verschluss der KKA und Betrieb als abflusslose Grube geschaffen werden können.

**Eine Duldung kann regelmäßig nicht erfolgen, wenn** ordnungsgemäße Zustände durch Verschluss der KKA und Betrieb als abflusslose Grube als Übergangslösung zu den Kosten möglich ist, die im betreffenden Entsorgungsgebiet bei Anschluss an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage oder bei Betrieb einer vollbiologischen KKA anfallen – kein Recht auf finanzielle Besserstellung gegenüber anderen Abwassererzeugern zulasten der Umwelt.

Damit gilt hinsichtlich der Duldung wie im Falle der Härtefallregelungen unter Ziff. V.5 b.:

Im Hinblick auf die bisherige Besserstellung der Betreiber unsanierter KKA gegenüber denen, die sanierte (= vollbiologische) KKA betreiben bzw. an öffentliche Anlagen angeschlossen sind, können auch vor dem Hintergrund der jeweiligen Übergangsfrist auch durchaus (vorübergehend) höhere Kosten verhältnismäßig sein. Die Entscheidung bleibt auch in diesen Fällen immer eine Einzelfallentscheidung anhand der konkreten Umstände und der persönlichen Verhältnisse.

Um dem Aspekt der Kostenbegrenzung weitest möglich Rechnung zu tragen, prüft der Aufgabenträger im Zuge des Abschlusses des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der UWB und der Kommunalaufsichtsbehörde, ob unter Beachtung der Regelungen des SächsKAG und der tatsächlich anfallenden Kosten eine Gebührenbemessung für die Abfuhr des Inhalts abflussloser Gruben möglich ist, die den durchschnittlichen Kosten für den Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage bzw. den durchschnittlichen Benutzungsgebühren entsprechen, die im Verbandsgebiet für den Anschluss an und die Benutzung einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (pro Einw.) anfallen. Dabei gilt der im vorstehenden Absatz genannte Aspekt zur Berücksichtigung der bisherigen Besserstellung („Im Hinblick auf die bisherige Besserstellung ...“) entsprechend. Kann eine danach verhältnismäßige Abfuhrgebühr ermittelt werden, ist diese im öffentlich-rechtlichen Vertrag verbindlich zu fixieren.

5. Die UWB überwacht die Einhaltung der Verpflichtung des Aufgabenträgers aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag und wendet sich bei Nicht-Erfüllung an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

## **V. Handlungsbedarf in Gebieten mit dauerhafter privater (nicht-öffentlicher) Lösung ab April 2014**

**1. Die UWB und die Aufgabenträger informieren die betroffenen Bürger/-innen unverzüglich nach der verbindlichen Entscheidung in geeigneter Weise umfassend über abgestimmte Entsorgungslösung und unterrichten über die notwendigen weiteren Schritte.**

Scheidet nach sachgerechter Prüfung eine öffentliche Lösung aus, verbleibt es bei der **privaten (nicht-öffentlichen) Lösung**. Dabei hat der jeweilige Grundstückseigentümer die Wahl zwischen

- Nachrüstung seiner KKA nach dem SdT,
- Abflusslose Grube mit Abholung durch AT (als Dauerlösung),
- Zusammenschluss mit mehreren Grundstückseigentümern zu privater Gruppenlösung (bis max. 50 EW).



Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung bis spätestens Ende 2015 sind gemäß § 100 Abs. 1 WHG insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Information der betroffenen Bevölkerung durch UWB mittels **öffentlicher Bekanntmachung**<sup>4</sup>.

Diese enthält insbesondere:

- Erläuterung Rechtslage,
- Darstellung der Pflichten,
- Darstellung der Rechtsfolgen bei nicht fristgemäßer Nachrüstung (Erlöschen, Anordnungen, Ordnungswidrigkeit, keine Förderung),
- geplantes Vorgehen der UWB.

Es wird empfohlen, dass durch den Aufgabenträger eine entsprechende Information erfolgt.

Den UWB bleibt **freigestellt**, darüber hinaus mittels eines individuellen Anschreibens zusätzlich zu informieren, ggf. mit der Gelegenheit zur Stellungnahme<sup>5</sup> (insb. Nennung von Gründen, dass Fristablauf nicht zu vertreten ist).

**2. Jeweils bis 31. März 2014 und bis 31. März 2015 melden die Aufgabenträger neben der Oberen Wasserbehörde den aktuellen Stand der Kleineinleitungen (aus KKA) nach dem Stand der Technik gleichzeitig auch an die jeweils zuständigen UWB.**

**3. Anschließend (III. Quartal 2015) informieren die UWB die KKA-Betreiber, die keine wasserrechtliche Erlaubnis entsprechend dem Stand der Technik haben, in geeigneter Weise (individuelles Anschreiben oder öffentliche Bekanntmachung).**

Das betrifft die Fälle, in denen

- von Anfang an keine wasserrechtliche Erlaubnis vorlag oder
- deren wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Satz 1 SächsWG am 1. Januar 2016 erlöschen wird.

Die Unterrichtung umfasst insbesondere:

- Hinweis auf Pflicht zur Nachrüstung bis spätestens 31.12.2015,
- Hinweis auf Rechtsfolgen der Nichterfüllung dieser Pflicht,
- Hinweis auf Möglichkeit zur Abwendung der Rechtsfolgen durch:
  - Nachweis, dass Nachrüstung erfolgt ist und Antragstellung auf wasserrechtliche Erlaubnis, oder
  - Nachweis, dass bis spät. 31.12.2014 Vertrag abgeschlossen ist, der Einbau/Nachrüstung bis spät. einschließlich 31.12.2015 vorsieht,
  - Frist zur Vorlage des o. g. Nachweises: bis spät. Ende I. Quartal 2016.

<sup>4</sup> Dazu stellt SMUL ein Muster zur Verfügung

<sup>5</sup> Entspricht Anhörung vor Erlass einer Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 7 Satz 2 SächsWG

Anderenfalls wird unterstellt, dass Fristablauf vertreten werden muss.

**4. Nach Ablauf der Frist 31.12.2015 sind zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung durch die zuständige UWB gemäß § 100 Abs. 1 WHG, § 7 Satz 2 SächsWG folgende Maßnahmen zu ergreifen.**

Dabei hat die zuständigen unteren Wasserbehörde im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden hinsichtlich

- „Ob“ des Einschreitens (Frage, gegen welchen Betreiber eingeschritten wird, unter Beachtung der Härtefallregelungen, s. u. 5.),
- „Wie“ des Einschreitens (Frage, welche konkrete Zwangsmaßnahme ergriffen wird, s. u. 6.),
- „Wann“ des Einschreitens (Frage der Prioritätensetzung, s. u. 7.).

Das betrifft die Fälle, in denen

- von Anfang an keine wasserrechtliche Erlaubnis vorlag oder
- deren wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Satz 1 SächsWG am 1. Januar 2016 erloschen ist.

Bei den Fragen des „Ob“, des „Wie“ und des „Wann“ handelt es sich um Ermessensentscheidungen, die insbesondere unter Beachtung des Opportunitätsprinzips, des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie des Übermaßverbotes getroffen werden müssen.

**5. Entscheidung hinsichtlich des „Ob“ des Einschreitens sowie Härtefallregelungen**

**a) Die zuständige untere Wasserbehörde soll insbesondere in folgenden Fällen vorrangig einschreiten:**

- **in extremen Fällen**, wie bestehende Sanierungsanordnung schon lange abgelaufen (**Fristsetzung vor 31.12.2015**), ABK sieht für betreffendes Gebiet Nachrüstung vor dem 31.12.2015 vor, **Betreiber weigert sich beharrlich** nachzurüsten, schlechter Zustand des Einleitgewässers bzw. besonderes Schutzbedürfnis (z. B. Flussperlmuschelgewässer), Alter und schlechter Zustand der Anlage
- **Sonstige Fälle**, in denen **Fristversäumnis zu vertreten** ist, Betreiber hat sich nicht rechtzeitig vor Fristablauf 2015 um Nachrüstung bemüht (**keine rechtsverbindliche Bestellung und Beauftragung bis 31.12.2014**)

**b) (vorübergehender oder dauerhafter) Verzicht auf Einschreiten in Härtefällen aus Gründen des Gebots der Verhältnismäßigkeit sowie des Übermaßverbotes insbesondere bei folgenden Fallgruppen:**

- **Flächenhafter Sonderfall**, wie Umsiedlung z. B. im Zusammenhang mit dem Braunkohleabbau (Bsp. Gemeinden Schleife, Trebendorf)

mögliche zulässige Entscheidung UWB: Keine Durchsetzung der Anpassungspflicht für Übergangszeit bis zum Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen, aktive Duldung der bestehenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- **Fristversäumnis ist vom KKA-Betreiber nicht zu vertreten:**  
bestehende Lieferengpässe oder Engpässe hinsichtlich Baukapazität unter der Voraussetzung, dass sich der Betreiber rechtzeitig und nachweisbar um Fristeinholung bemüht:  
Voraussetzung: rechtzeitige, rechtsverbindliche Bestellung und Beauftragung bis spätestens 31.12.2014  
mögliche zulässige Entscheidung UWB: aktive Duldung für Übergangszeitraum: in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Sanierungsfristen (VG Leipzig, Beschluss vom 07.09.2011, Az.: 1 L 293/11; VG Leipzig, Urteil vom 15.07.2011, Az.: 1 K 808/10) sind in der Regel 6 bis 8 Monate ausreichend; max. 1 Jahr
- **Änderung der Planung der Aufgabenträger:** öffentliche Lösungen in Gebieten, die im ABK bisher als „dezentral“ oder „nicht-öffentlich“ ausgewiesen sind (s. o. III.3 a)  
mögliche zulässige Entscheidung UWB: aktive Duldung für Übergangszeit: Parallelität zum öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Aufgabenträger (s. o. IV.3, 4)
- Alleinstehende Bürgerinnen und Bürger (geringerer Abwasseranfall, voraussichtlich nur vorübergehende weitere Nutzung)  
mögliche zulässige Entscheidung UWB: Empfehlung, hilfsweise Anordnung, anstelle der Nachrüstung der bestehenden KKA Umwandlung in abflusslose Grube als Dauerlösung, wenn kostengünstiger als vollbiologische KKA; Dichtigkeitsprüfungen nur im Einzelfall bei begründetem Verdacht

**Eine Duldung kann regelmäßig nicht erfolgen, wenn** ordnungsgemäße Zustände durch Verschluss der KKA und Betrieb als abflusslose Grube (als Übergangs- oder Dauerlösung) zu den Kosten möglich ist, die im betreffenden Entsorgungsgebiet bei Anschluss an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage oder bei Betrieb einer vollbiologischen KKA anfallen – kein Recht auf finanzielle Besserstellung gegenüber anderen Abwassererzeugern zulasten der Umwelt.

**Auf einen Härtefall kann sich ein KKA-Betreiber nicht berufen, wenn** hinsichtlich des Fristversäumnis Verschulden vorliegt (nach derzeitigem Kenntnisstand sind bei kontinuierlicher Nachrüstung keine Lieferengpässe zu erwarten), s. o.

## **6. Entscheidung hinsichtlich des „Wie“ des Einschreitens**

Wenn unter Beachtung der unter Ziff. 1 aufgeführten Kriterien die Frage des Einschreitens bejaht wird, ist unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien über die konkreten Maßnahme zu entscheiden:

In Abhängigkeit von der Dringlichkeit (Zustand des Einleitgewässers, Zustand der KKA) sowie vom Grad des Vertretenmüssens des Betreibers der KKA (konkrete Nachrüstungsfrist) kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

**a) in extremen Fällen (s. o. unter 5 a):**

sofortige Stilllegung der KKA (= Verplomben zu abflussloser Grube) durch UWB

**b) in sonstigen Fällen:**

Nachfristsetzung und Anordnung der Stilllegung der KKA (Frist, Sofortvollzug, Androhung von Zwangsmitteln, Auflagen)

- Frist: ca. 6 Monate
- Anordnung Sofortvollzug
- Androhung Zwangsmittel:
  - Zwangsgeld (ca. 1500 EUR)
  - Ersatzvornahme (Verplomben der KKA zu abflussloser Grube)
- Auflage: unaufgeforderter Bericht an UWB, wenn Nachrüstung erfolgt ist
- Ggf. zusätzlich Verfolgung als Ordnungswidrigkeit gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG

## **7. Entscheidung hinsichtlich des „Wann“ des Einschreitens**

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit sowie in Hinblick auf begrenzte Personalkapazität muss eine Priorisierung der zuständigen Wasserbehörde hinsichtlich der Reihenfolge des Einschreitens erfolgen. Dabei sind insbesondere (nicht abschließend) folgende Kriterien zu berücksichtigen:

**a) Kriterien für grundsätzlich hohe Priorität:**

- bestehende Sanierungsanordnung schon lange abgelaufen (Fristsetzung vor 31.12.2015) bzw. ABK sieht für betreffendes Gebiet Nachrüstung vor dem 31.12.2015 vor,
- Betreiber weigert sich beharrlich nachzurüsten,
- schlechter Zustand des Einleitgewässers bzw. besonderes Schutzbedürfnis (z. B. Flussperlmuschelgewässer),
- Alter und schlechter Zustand der Anlage,
- Vielzahl von angeschlossenen Einwohnern.

**b) Kriterien für „mittlere“ Priorität:**

- Fälle vorübergehender Duldung, insbesondere bei rechtzeitiger, rechtsverbindlicher Bestellung und Beauftragung bis spätestens 31.12.2014 sowie
- Änderung der Planung der Aufgabenträger aufgrund geänderter Förderkonditionen: öffentliche Lösungen in Gebieten, die im ABK als dezentral ausgewiesen sind

## VI. Fortschreibung

Sofern sich aus dem Vollzug weiterer Regelungs- oder Konkretisierungsbedarf ergibt, wird dieser, soweit erforderlich, durch ergänzenden Erlass oder die Fortschreibung dieses Erlasses geregelt.



Ulrich Kraus  
Abteilungsleiter